

bisherige textliche Festsetzung

BP 13

Rahelstraße

Besondere bauliche Festsetzungen für die
Bebauungspläne Nr. ~~5, 6, 9, 13, 14, 17~~
~~und 18~~

=====

- 1.) Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen, mit Rasen einzusäen und mit Stauden und vereinzelt Bäumen zu bepflanzen. Die Anlagen sind in gepflegtem Zustand zu halten. Zäune sind nur hinter der Baulinie (seitlich) bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Eine Einfriedigung der Vorgärten zur Straße hin ist unzulässig.

- 2.) Garagen müssen von der Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mindestens 5,50 m haben, um das Abstellen eines Fahrzeuges vor der Garage zu gewährleisten. Hat die Baulinie einen geringeren Abstand als 5,50 m zur Straßenbegrenzungslinie, so ist sie für Garagen nicht anzuwenden. Sie sind mit Dachneigungen zwischen 0° - 8° auszuführen. Einschnitte in den Vorgartenflächen sollen nicht gestattet werden.
Die Flucht des Hauptgebäudes darf nicht überschritten werden.

Vermerk: Genehmigt wurden nur die unterstrichenen Teile der Festsetzungen

Übach-Palenberg, den 3. Dez. 1970



gehört zur Genehmigung
vom 25. Jan. 1972
Az. 34,311-410-623/66
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

J. J. J.
(Gärtner)
Bürgermeister

In Geltung: 8.9.72